

## **Merkblatt für Rechtsanwaltsbewerber, die eine nichtanwaltliche Tätigkeit ausüben**

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß §§ 7 Nr. 8 und 46a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber / die Bewerberin eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine / ihre Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken. Die Richter- oder Beamten-tätigkeit auf Lebenszeit oder als Berufssoldat/-in steht einer Zulassung stets entgegen (§§ 7 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Andere ausgeübte Nebentätigkeiten im Öffentlichen Dienst bedürfen der Vereinbarkeitsprüfung.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den /die Versicherungsmakler/-in angenommen (BGH NJW 1995, 2357). Auch die Tätigkeiten als Makler /-in von Finanzdienstleistungen und Grundstücken, Immobilienhändler/-in oder -entwickler/-in sowie die Geschäftsführertätigkeit von Gesellschaften, die Finanzdienstleistungen, Versicherungen und Immobilien vermitteln, damit handeln oder Immobilien entwickeln, begründen eine Interessenkollision und sind daher mit dem Rechtsanwaltsberuf unvereinbar (zusammenfassend BGHm Urteil vom 11.01.20216 – AnwZ (Brg) 35/15 -, juris Rn. 16 ff. m.w.N.).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf geprüft werden kann, muss der Bewerber/ die Bewerberin diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber/-innen, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. In zeitlicher Hinsicht sind Arbeitsverpflichtungen bis zu 30 Wochenstunden für die Nebentätigkeit grundsätzlich unbedenklich. Bei mehr als 30 Wochenstunden stellen Sie bitte detailliert dar, durch welche organisatorischen Vorkehrungen Ihr jederzeitiges Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht wird und durch welche Regelungen oder Vereinbarungen Sie die durch anwaltliche Tätigkeit verlorene Arbeitszeit nachholen bzw. ausgleichen (z.B. Homeoffice, Gleitzeit).

Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin für jede anwaltliche Tätigkeit beizufügen (§ 56 Abs. 3 S. 2 BRAO). Ein vorbereitetes Formular für diese Freistellungserklärung erhalten Sie von der Rechtsanwaltskammer.

Sollte sich in Ihrem Arbeitsvertrag eine Wettbewerbsklausel befinden, achten Sie bitte darauf, dass Ihre Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt / als niedergelassene Rechtsanwältin hiervon ausgenommen ist. Stellen Sie dies gegebenenfalls durch eine Ergänzungsvereinbarung zu Ihrem Arbeitsvertrag sicher. Anderenfalls wäre Ihr potentieller Mandantenkreis beschränkt. Eine unzulässige Einschränkung Ihrer Berufsausübungsfreiheit (§§ 1, 3 Abs. 1 BRAO) und damit die Unvereinbarkeit Ihrer Nebentätigkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf wären die Folgen.

Nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeige- und Vorlagepflichten gem. §§ 56 Abs. 3, 46b Abs. 4, 46c Abs. 1 BRAO für den Rechtsanwalt/ die Rechtsanwältin bzw. den Syndikusanwalt / die Syndikusanwältin eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.